



CH Chrapfpe & Hirne lanciert

Die Frauenfelder Wohninitiative



www.wohnen-in-frauenfeld.ch

Initiativtext

Die unterzeichnenden Frauenfelder Stimmberechtigten reichen gestützt auf Art. 12 GO die Volksinitiative Die Frauenfelder Wohninitiative ein: Die Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld wird mit folgender Bestimmung ergänzt:

Zweck und Ziele

- 1 Die Stadt Frauenfeld setzt sich für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen und qualitativ guten Wohnungen ein.
- 2 Sie sorgt insbesondere dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen, die ohne Gewinnstreben nach dem Prinzip der Kostenmiete vermietet werden, stetig erhöht.
- 3 Sie strebt eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren an. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen von Familien sowie von jungen und alten Menschen an bedürfnisgerechten Wohnungen.

Mittel

- 4 Zur Erreichung dieser Ziele setzt die Stadt insbesondere folgende Mittel ein:
 - a) Abgabe von städtischen Grundstücken zu Eigentum oder im Baurecht. Die Abgabe an gemeinnützige Wohnbauträger, die Wohnungen nach den Grundsätzen von Abs. 2 vermieten, kann zu vergünstigten Bedingungen erfolgen.
 - b) Nutzung des Landkreditkontos für den Erwerb von Grundstücken, die sich für Wohnüberbauungen eignen, und deren Abgabe gemäss Buchstabe a.
 - c) Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen rückzahlbaren Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträger für Erwerb, Bau und Erneuerung.
 - d) Massnahmen der Raumplanung, die Anreize setzen zur Schaffung von Wohnungen, die nach den Grundsätzen der Kostenmiete vermietet werden.
- 5 Der Stadtrat erstellt eine Liste der städtischen Grundstücke, die sich gut für Wohnüberbauungen eignen und nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden. Grundstücke, die in der Liste aufgeführt sind, dürfen nur an Wohnbauträger veräussert werden, welche die Vorgaben gemäss Abs. 2 erfüllen. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung keine geeigneten Angebote eingehen.

Finanzierung

- 6 Für die Vergünstigungen wird ein Wohnbaufonds bereitgestellt.
 - a) Das zuständige Gemeindeorgan weist dem Fonds jährliche Einlagen zu.
 - b) In den ersten 10 Jahren ab 2017 betragen die jährlichen Einlagen mindestens Fr. 500'000. Diese gelten als gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 56 der Gemeindeordnung.
 - c) Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Wohnbaufonds liegt bei dem für den Beschluss über die Landabgabe und die Darlehensgewährung zuständigen Organ.

Ausführungsbestimmungen

- 7 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.